

wesen gegenüber verantwortlich und zu enger Zusammenarbeit mit den Volksvertretungen und den staatlichen Organen in den Bezirken und Kreisen der Deutschen Demokratischen Republik verpflichtet.

(4) Dem Ministerium unterstehen ferner die Funkämter, Projektierungsbüros, Institute, Fach- und Spezialschulen und andere Ämter und Institutionen, insbesondere mit Aufgaben auf dem Gebiete des Postzeitungswesens und der Errichtung und des Betriebes von Post-, Fernmelde- und Funkanlagen.

(5) Das Ministerium verwaltet im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit Betriebe nach den Bestimmungen der Verordnung vom 6. September 1951 über die Verwaltung und den Schutz ausländischen Eigentums in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S.839).

§ ii

Vertretung des Ministeriums im Rechtsverkehr^{1 2 3}

(1) Das Ministerium wird im Rechtsverkehr durch den Minister vertreten. Im Falle seiner Verhinderung regelt sich die Vertretung nach § 4.

(2) Im Rahmen ihres Aufgabengebietes und ihrer Befugnisse sind die Leiter der Hauptverwaltungen, der Leiter der Hauptabteilung Organisation und Sicherheit des Bereiches Rundfunk und Fernsehen und die Leiter der zentralen Abteilungen berechtigt, das Ministerium zu vertreten.

(3) Andere Mitarbeiter des Ministeriums oder sonstige Personen können gemäß der ihnen vom Minister erteilten Vollmachten das Ministerium vertreten.